



**PFLEGEKAMMER
NIEDERSACHSEN**

E N T W U R F

Aufwands- und Entschädigungsordnung der Pflegekammer Niedersachsen vom XX.XX.2018

Die Kammerversammlung der Pflegekammer Niedersachsen hat in ihrer Sitzung am XX.XX.2018 gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 j der Kammersatzung der Pflegekammer Niedersachsen die nachfolgende Aufwands- und Entschädigungsordnung erlassen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Aufwands- und Entschädigungsordnung gilt für die Mitglieder der Kammerversammlung und des Vorstands der Pflegekammer Niedersachsen sowie für Kammermitglieder, die im Auftrag von Kammerversammlung oder Vorstand für diese Organe tätig sind.

§ 2 Allgemeine Vorschriften

- (1) ¹Die Anwendung dieser Ordnung und die Auszahlung der sich bei ihrer Anwendung ergebenden Beträge obliegt der Geschäftsführung. ²In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand. ³Er ist insbesondere berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen Ausnahmen von § 2 Abs. 3 S. 2 und 3 zu beschließen.
- (2) Nehmen Mitglieder der Organe in Erfüllung ihres Amtes an Sitzungen/Besprechungen/Tagungen/Veranstaltungen teil, zu denen andere Organisationen einladen, erfolgt die Abrechnung nach den Bestimmungen dieser Aufwands- und Entschädigungsordnung unter Anrechnung etwaiger Erstattungen der einladenden Organisationen.
- (3) ¹Eine Erstattung von Auslagen nach §§ 3 bis 6 dieser Ordnung erfolgt nur, wenn diese unter Angabe der Kontoverbindung spätestens zwei Monate nach Entstehung bei der Geschäftsstelle beantragt wird. ²Geht der Antrag später ein, scheidet eine Erstattung aus. ³Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 7 erfolgt nur, wenn diese unter Angabe einer Kontoverbindung spätestens 6 Monate nach Durchführung der Kammerversammlung bzw. der Ausschusssitzung bei der Geschäftsstelle beantragt wird. ⁴Die Erstattung der Aufwandsentschädigung nach § 8 erfolgt monatlich, soweit der Geschäftsstelle zu diesem Zweck eine Kontoverbindung des Vorstandsmitglieds mitgeteilt worden ist.

- (4) Die Versteuerung der auf Grundlage dieser Entschädigungsordnung erhaltenen Zahlungen obliegt ausschließlich dem Zahlungsempfänger.

§ 3 Auslagen

Den nach dieser Aufwands- und Entschädigungsordnung anspruchsberechtigten Personen wird Auslagenersatz in Form von Reise-, Übernachtungs- und sonstigen Nebenkosten in angemessener Höhe gewährt.

§ 4 Reisekosten

- (1) ¹Bei allen Reisen ist das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten und grundsätzlich das kostengünstigste Verkehrsmittel zu wählen. ²Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die nachgewiesenen Kosten maximal in Höhe des Normalpreises für die 2. Klasse erstattet. ³Bei Bahnfahrten mit einer Strecke von mehr als 50 km werden auf Nachweis zusätzlich die Kosten für Sitzplatzreservierungen erstattet. ⁴Eventuell vorhandene privat beschaffte Bahn-Cards sind einzusetzen.
- (2) ¹Die mit der Nutzung eines Taxis verbundenen Reisekosten werden gegen Nachweis erstattet, wenn die Nutzung zur Erreichung des Sitzungsortes angemessen und aus Zeitersparnisgründen geboten war. ²Über die Angemessenheit entscheidet die Geschäftsführung. ³In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.
- (3) ¹Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird ein Kilometergeld von 0,30 € gezahlt. Soweit Personen mitgenommen werden, die infolge der Reise ebenfalls Anspruch auf Fahrtkostenerstattung nach dieser Ordnung hätten, wird zusätzlich eine Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,02 € pro Person und Kilometer gewährt. ²Die entschädigungsfähige Strecke wird vom Wohnort des Mitgliedes oder von dessen Arbeitsstätte berechnet, wobei die jeweils kürzeste Entfernung maßgebend ist. ³Der Antritt der Reise von einem anderen Ort aus, bedarf der vorherigen Genehmigung des Vorstands. ⁴Notwendige aufgrund der Benutzung des Kraftfahrzeuges entstandene Parkkosten werden auf Nachweis ebenfalls erstattet.

§ 5 Übernachtungskosten

¹Für notwendige Übernachtungen werden die nachgewiesenen Kosten maximal in Höhe des Betrages von 80,00 € pro Nacht erstattet. ²Bei Nachweis von Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, wird der zu erstattende Betrag um die steuerliche Pauschale für ein nicht ausgewiesenes Frühstück reduziert.

§ 6 Nebenkosten

Notwendige im Rahmen der Tätigkeit angefallene Nebenkosten (wie beispielsweise Telefongespräche und Fotokopien) werden gegen Nachweis erstattet.

§ 7 Aufwandsentschädigung von Mitgliedern der Kammerversammlung

- (1) Die Mitglieder der Kammerversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Kammerversammlung (inklusive Vor- und Nachbereitung) eine pauschale Aufwandsentschädigung von 200,00 € je Sitzungstag.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für ihre Tätigkeit ebenfalls ein Tagegeld für geleistete Ausschussarbeit, das für Sitzungen mit einer Dauer von nicht mehr als vier Stunden 100,00 € und für Sitzungen mit einer Dauer von mehr als vier Stunden 200,00 € beträgt.
- (3) Für notwendige Reisezeiten im Zusammenhang mit der An- und Abreise zur Sitzung wird pro angefangene halbe Stunde ein Betrag von 5 €, maximal pro Kalendertag ein Betrag von 40,00 € gezahlt.

§ 8 Aufwandsentschädigung von Mitgliedern des Vorstands

¹Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Arbeit im Vorstand eine monatliche Aufwandsentschädigung. ²Sie beträgt

- | | |
|---|-----------------------|
| a) für die Präsidentin/den Präsidenten | 1.450,00 € pro Monat, |
| b) für die stellvertretende Präsidentin/den stellvertretenden Präsidenten | 1.250,00 € pro Monat, |
| c) für jedes weitere Vorstandsmitglied | 850,00 € pro Monat, |

³Von der Aufwandsentschädigung werden, von den Auslagen nach §§ 3 bis 6 dieser Ordnung abgesehen, alle mit der Wahrnehmung des Vorstandsamtes verbundenen Aufwände abgedeckt; Vorstandsmitglieder erhalten keine Entschädigung nach § 7 dieser Ordnung.

§ 9 Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung von beauftragten Kammermitgliedern

Auf Kammermitglieder, die im Auftrag von Kammerversammlung oder Vorstand für diese Organe tätig sind, finden §§ 2 bis 7 dieser Ordnung entsprechend Anwendung.

§ 10 Evaluation

Der Ausschuss für Finanzangelegenheiten soll spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Ordnung die Angemessenheit der in § 4 Abs. 3, § 5, § 7 und § 8 dieser Ordnung genannten Beträge evaluieren und der Kammerversammlung berichten.

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Aufwands- und Entschädigungsordnung bedarf der Genehmigung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung. ²Sie tritt am Tag nach Bereitstellung auf der Internetseite der Kammer (www.pflegekammer-nds.de) in Kraft.

ENTWURF